Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 552. Sonntag den 28. October 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December beginnenden Christmarktes, auf welchem feilzubieten nur hiesigen Gemeindemitgliedern gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis Sonnabend, den 24. November d. J. bei unserem Markt-Inspector Beutich (Naschmarkt 1, 3. Stockwerk) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheins hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm zugewiesenen Stand nicht spätestens am 18. December bezogen hat, ist desselben verlustig, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der Aufbau der Buden auf dem Christmarkte ist am 13. December gestattet, wogegen das Auspacken der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 15. December beginnen darf.

4) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 23. December, an dem in den Christmarkt fallenden Adventsonntage, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst von 11 Uhr Vormittags ab bis Abends 9 Uhr gestattet.

5) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten oder hier wohnhaft sind, und es werden alle Stände sofort eingezogen, an denen auswärts wohnhafte selbstständige Personen, welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

6) Während der Dauer des Christmarktes (17. bis mit 24. December) bleibt den hiesigen Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes wie zeither gestattet.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatz zum Feilhalten mit Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternacht 12 Uhr zu räumen. Hierbei, sowie bei den unter 8 erwähnten Arbeiten ist alles die Ruhe der Christnacht störende Geräusch zu vermeiden.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Besitzer sowohl, als auch die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, das heißt, die Klappen zugehakt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Das Legen von Trittbrettern vor den auf dem Marktplatze aufgestellten Christmarktbuden ist nicht gestattet.

11) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. — Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Markt-Inspectors unbedingt Folge zu leisten.

12) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 26. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 11488. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung weiterer Verkehrsstörungen machen wir bekannt, daß an den Hauptmarkttagen, in der Zeit von früh 4 bis 8 Uhr und Nachmittag von 1 bis 2 Uhr, die Markthallenstraße und der zwischen der Markthallen- und Kurprinzstraße gelegene Theil der Brüderstraße für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt wird.

Diejenigen Geschirre, welche an diesen Tagen an die Markthalle anfahren wollen, haben die Markthallenstraße nur von dem Königsplatz (Windmühlenstraße) und die Brüderstraße nur von der Kurprinzstraße aus zu befahren.

Leipzig, am 24. October 1894.
IX. 10997.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der am 31. October d. J., dem Tage des Rectoratswechsels, in der Universität stattfindenden Feier wird das Befahren der Straße vor dem Augusteum mit schwerem Fuhrwerk am genannten Tage von Vormittags ½11 Uhr ab bis nach Beendigung der Feier verboten.

Etwaige Zuwiderhandlungen werden auf § 43 unseres Straßen-Polizei-Regulativs geahndet werden.

Leipzig, am 20. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 11327. Dr. Georgi. Stahl.

Gesucht

wird der am 7. August 1862 in Schwabitz geborene Handarbeiter **Johann Carl Ernst Reiße,** welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 22. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig, Armen-Amt, Abth. II.
A. R. VI. 1487 B 1. Heutschel. Weger.

Gesucht

wird der am 31. Mai 1860 in Waldenburg geborene Buchdrucker **Paul Richard Ebel,** welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 26. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig, Armen-Amt, Abth. IVa.
A. R. IVa, Nr. 1290a/94. Heutschel. Hr.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Auctions-Bekanntmachung.

Montag, den 29. October dieses Jahres, Vormittags von 9 Uhr an, sollen im **Stadthause,** Eingang Mühlgasse Nr. 1, verschiedene Wirthschaftsgegenstände, Kleidungsstücke, Taschenuhren, ein gebr. Lithographenstein, eine Baßgeige, eine Piccolo-Trompete, ein **Billard** und verschiedene andere Gegenstände an den Meistbietenden **gegen sofortige baare Bezahlung** öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 22. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Id. 980/I. u. f. m. Dr. Georgi. Hüblschmann.

Feld- und Wiesenverpachtung.

Folgende der Stadtgemeinde gehörige Grundstücke
in der Flur Leipzig
1) Abthl. 2 der sog. Connewitzer Bauerwiesen von 2 Acker 263 □R. — 1 ha 68,16 a,
2) Abthl. 21 der sog. Ranstädter Viehweide, rechts vom Leutzscher Wege, von 3 Acker 221 □R. — 2 ha 6,80 a,
in der Flur Leutzsch
von den sog. Frauenwiesen
3) Abthl. 1 von 9 Acker 56 □R. — 5 ha 8,46 a,
4) " 2 " 7 " 156 □R. — 4 " 16,17 "
Flächengehalt sollen
Dienstag, den 30. d. Mts. Vormittags 11 Uhr
im alten **Polizeiamtsgebäude, Reichsstraße Nr. 3, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 22,** und zwar diejenige unter 3. zur Feldwirthschaft und diejenigen unter 1, 2 und 4. zur Gras-, Heu- und Grummetnutzung, mit Ausschluß jeder anderen Benutzungsweise vom künftigen Jahre an
die Wiese unter 1, auf 6 Jahre bis mit 1900,
die Grundstücke unter 2—4, auf 9 Jahre bis mit 1903
an die **Meistbietenden verpachtet** werden.

Die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen, sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Geschäftsstelle unserer Oekonomie-Inspection, Johannisplatz Nr. 10, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, am 19. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ih. 388. 3659. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Der Kirchgemeinde zum heiligen Kreuz

wird hiermit bekannt gegeben, daß das für dieselbe auf dem Marktplatze zu Leipzig-Neustadt neu erbaute **Gotteshaus Mittwoch, den 31. October 1894,** feierlich eingeweiht werden soll.

Festordnung:

Früh 7 und 8 Uhr: Einläuten des Kirchweihfestes.
Vormittags 8 Uhr: Aufstellung des Festzugs im Hofe der 17. Bezirksschule (Neuschönefeld).
Vormittags ½9 Uhr: Uebergabe des Schlüssels vor dem Westportal.
Vormittags 9 Uhr: Weihegottesdienst.
Nachmittags 3 Uhr: Fest-Kindergottesdienst. — Die Kinder versammeln sich um 2 Uhr im Hofe der 17. Bezirksschule und ziehen von da nach der Kirche. — Die Plätze im Schiff der Kirche werden von den Kindern eingenommen. Die Emporen bleiben für die Gemeinde frei.
Abends 6 Uhr: Predigtgottesdienst. Nach der Predigt: Beichte und Communion.

Während zu dem Kinder- und Abendgottesdienste der Zutritt Jedermann frei steht, kann die Theilnahme am **Weihegottesdienst** nur **gegen Karte** gewährt werden. Die Gemeindeglieder werden gebeten, diese Karten, soweit dieselben ausreichen, von **Montag, den 29. October, Vorm. ½9 Uhr** ab in hiesiger Kirchenexpedition, L.-Neuschönefeld, Ulanstr. 16, pt., in Empfang zu nehmen. Die Inhaber der Karten wollen sich soviel als irgend möglich auch am Festzuge betheiligen.

Endlich richten wir an die Bewohner von Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld noch die herzliche Bitte, der Freude über das neue Gotteshaus am Tage seiner Weihe auch durch **Schmücken und Beflaggen** der **Häuser** äußerlich Ausdruck zu geben.

Leipzig-Neustadt, am 22. October 1894.

Der Kirchenvorstand zum heiligen Kreuz.
W. Bache, P.

Bekanntmachung,
die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die vereinigte Freischule betr.

Diejenigen Eltern, welche zur Aufnahme ihrer Ostern 1895 schulpflichtig werdenden Kinder in die Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche **von jetzt ab bis spätestens den 10. November d. Js.** in der Schulexpedition, alte Waage, Katharinenstraße Nr. 1, 1. Etage, Zimmer Nr. 4, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig ein Zeugniß über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfschein vorzulegen.

Leipzig, am 27. October 1894.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehnert.

Städtische Höhere Schule für Mädchen,
Albertstraße 23.

Die **Anmeldung** von Schülerinnen, die zu **Ostern 1895** in die Höhere Schule für Mädchen eintreten sollen, nehme ich an den **Wochentagen zwischen 11 und 12 Uhr** schon jetzt an. Geburts- und Impfschein bitte ich bei der Anmeldung vorzulegen. Es werden Schülerinnen vom 6. bis zum 16. Lebensjahre angenommen. Kinder, die aus den Bürgerschulen in die Höhere Schule übergehen sollen, wolle man möglichst nicht später als nach dem dritten Schuljahre eintreten lassen.

Leipzig, 21. October 1894. Dr. Wychgram.

Die Stadt Torgau,

welche im April 1893 vom Reichs-Militairfiscus das entbehrliche Festungsgelände käuflich erworben hat, bringt Montag, den 26. November d. J., Nachmittags 1 Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses die zwischen der Stadt und dem Bahnhofe liegenden

Baustellen

öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden. Die Verkaufsbedingungen sind gegen eine Copialiengebühr von 1 ℳ von der Stadtschreiberei zu beziehen.

Torgau, den 19. October 1894. Der Magistrat.

Graf Caprivi.

☐ **Berlin,** 27. October.

Der erste Nachfolger des Fürsten Bismarck ist in das Dunkel zurückgetreten. Er ist weder an einem widerstrebenden kaiserlichen Willen noch an Parteien-Feindseligkeit gescheitert, die Ursache seines Sturzes bilden er selbst und Diejenigen, die nichts sehnlicher wünschten, als ihn bis ans Ende seiner Tage im Amte zu sehen. Wenn die viereinhalbjährige Regierungsgeschichte des Grafen Caprivi nicht die „Afrika“ und „Uriasbriefe“ überschriebenen Artikel aufwiese, man würde sagen dürfen, er sei durch das gestraft, womit er am meisten gesündigt: durch seine Presse, die mit Gold und die mit Gunst bezahlten Fechter. An diesem Puncte zeigte sich auch, und nicht erst in dem kritischen letzten Halbjahre, eins der hervorstechendsten Merkmale der Natur des zweiten Reichskanzlers: das Bedürfniß, im Glanze einer Tugend zu strahlen, die er nicht besaß und die von seinen Freunden als ritterliche Abneigung gegen die secundäre Politik des Intriguirens und der Zweideutigkeiten um so standhafter an ihm gepriesen wurde. Der Mann, der, um sich günstig mit seinem Vorgänger zu contrastiren, die officiöse Presse in der innern Politik gänzlich entbehren zu wollen verhieß, hat ein Zeitungsorchester, wie es an Stärke und an Reichthum der Instrumente vordem nicht gekannt gewesen, zur Verwirrung der öffentlichen Meinung und zu Rückenangriffen auf Amtsgenossen benutzt, die, von Anderem abgesehen, schon wegen des Charakters der Minister als Diener des Kaisers und Königs den Namen Loyalität verlieren.

Die letzten Stücke, theils maßlose Lobeserhebungen des unsichtbaren Dirigenten, theils arglistige Deutungen der vom Kaiser befohlenen Handlungen des Grafen Eulenburg, führten das Ende herbei. Es war zu viel, daß Organe, die von Anbeginn einem würdigen Auftreten des Reiches nach außen Hindernisse bereitet hatten, den Grafen Caprivi als unentbehrlich für die Erhaltung der deutschen Machtstellung bezeichneten, daß andere, welche die innere Entwickelung des Nationalstaates stetig und bewußt zu unterbrechen suchen, ihn als den Kanzler darstellten, den die mächtigsten Bundesfürsten nicht missen könnten noch möchten, daß die vom Kaiser anberaumte Audienz der ostpreußischen Landwirthe als eine Intrigue des preußischen Ministerpräsidenten denuncirt wurde, ganz zu geschweigen von dem Unerhörten, daß eine Stimme, die den Kaiser wegen seiner Absicht, die Revolution zu bekämpfen, einen Mann der Furcht zu nennen sich erfrecht hatte, nach wie vor gegen die preußischen Minister gebraucht wurde.

Graf Caprivi, das steht außer Zweifel, ist nicht zu Gunsten einer Politik gefallen, der er grundsätzlich widerstrebte, er ist mit nichten das Opfer einer eigenen politischen Ueberzeugung. Er hatte sich in der Frage der Bekämpfung des Umsturzes dem kaiserlichen Willen gefügt. Aber die Zettelungen der letzten Tage, an sich unerträglich, machten — zusammengehalten mit der ganzen Vorgeschichte der vom Kaiser in Königsberg geforderten Action — die Unfähigkeit des Kanzlers, mit den Bundesregierungen und den politisch brauchbaren Parteien zu wirken, nicht mehr haben übersehen lassen. Die Conservativen waren schwer gekränkt, die Mittelparteien wurden geradezu verfolgt, und die Freunde der Person waren die Gegner der Sache, die Graf Caprivi eben zu der seinigen gemacht hatte, wie jeder anderen Sache, die einem deutschen Reichskanzler am Herzen liegen muß. Das Chaos, das wir am Donnerstag als unausbleiblich bezeichneten, war im Begriffe, anzubrechen. Der Kaiser erkannte die Sachlage und handelte demgemäß.

Wollten wir die äußeren Umstände, die den gleichzeitigen Rücktritt des Grafen Eulenburg herbeiführten, bezeichnen, so müßten wir die Leser mit Combinationen bedienen. Wir kennen sie nicht. Aber das steht außer Zweifel, daß der oder die Anlässe nebensächlicher Natur waren. Der innere Grund der Entlassung des preußischen Ministerpräsidenten ist der kaiserliche Entschluß, die Trennung dieses Amtes von dem des Reichskanzlers nach der Beseitigung des persönlichen Hindernisses wieder aufzuheben.

Und hierin liegt die große und verheißungsvolle Bedeutung des 26. Octobers. Wie immer man über die Wirksamkeit des Grafen Caprivi urtheilen mag — daß ihm nicht alles Unerfreuliche zur Last fällt, was während seines Regiments sich zugetragen, vermöchte nur die Gehässigkeit zu bestreiten —, indem er nicht Ministerpräsident bleiben konnte und doch Reichskanzler blieb, hat er eine üble Folgen zeitigende Verständnißlosigkeit für das Wesen und die Daseinsbedürfnisse des jungen Nationalstaates verrathen. Der Kaiser ist im Reiche nur stark als König von Preußen; wenn der verantwortliche Diener, den er im Reiche bestellt, das volle preußische Gewicht in die Schale der Reichswaage zu werfen außer Stande ist, so leidet das kaiserliche Amt, mag auch, wie es zur Zeit der Trennung thatsächlich der Fall gewesen, der Einfluß der kaiserlichen Person unvermindert bleiben. So wenig in Berlin zwei Herrscher residiren, so wenig dürfen dort zwei oberste verantwortliche Minister sitzen. Der Reichskanzler, der nicht die Kraft des preußischen Ministerpräsidenten im Arme fühlt, ist schwach, und er schwächt sich und die Reichsgewalt auf unheilvolle Weise, wenn er sich nach Stützen umsieht, die außerhalb des Kreises stehen, in dem der Kaiser als König zu gebieten hat.

Dem Grafen Caprivi war es nicht gegeben, das allerdings in Gegenwart und Vergangenheit beispiellose Gebilde des neuen deutschen Reiches in seiner Eigenart zu erfassen und als Instrument des nationalen Gedankens zu gebrauchen. Als er kurz nach seinem Amtsantritt einem welfischen Abgeordneten gegenüber für seine Person die Verantwortung für die Ereignisse und Schöpfungen des Jahres 1866 ablehnte, da überkam uns, die wir in jener Zeit der deutschen Klärung zu den Leidenden gehört hatten, ein unsagbares Befremden und der bange Zweifel, ob dieser Mann, der das deutsche Volk führen sollte, den Puls dieses Volkes in sich klopfen fühlte. Dieser Zweifel ist niemals zum Schweigen gebracht, vielmehr durch das Urtheil aller Parteien in Deutschland seien national, verstärkt worden, und die Fehler und Mißerfolge des nun aus dem Amte Geschiedenen mögen vielleicht insgesammt ihre Quelle in einem „Sichnichtverstehenkönnen“ zwischen dem Kanzler und dem nationalgesinnten Volke gehabt haben. Die Stellung, die seine Freunde, welche allerdings niemals seine Stützen waren, zum Reiche einnahmen, wäre wohl geeignet gewesen, die Blicke des Grafen Caprivi auf jenen Mangel zu richten, der ihm nicht zum Vorwurf gereicht, da er sonst vortrefflichen Deutschen anhaftet und nicht im Willen, sondern im unveränderlichen Wesen begründet ist.

Die Würdigung der Wirksamkeit des zweiten Kanzlers im Einzelnen bleibt vorbehalten. Heute dürfen wir nachsagen: Obwohl wir bei seinen wichtigsten Unternehmungen an der Seite des Grafen Caprivi zu finden waren, sehen wir ihn ohne Bedauern scheiden, und obgleich er uns hohe Besitzthümer gemindert zu haben scheint, sehen wir ihn ohne Groll, vielmehr mit der Sympathie ziehen, auf die ein begabter, hingebender Mann Anspruch hat, der ohne sein Zuthun in eine ihm fremde Berufssphäre gezogen wurde.

Deutsches Reich.

C. H. **Berlin,** 27. October. Die langen Gesichter der hiesigen „Genossen“ hätte man sehen müssen, als gestern Abend aus Frankfurt a. M. die Nachricht eintraf, daß die Bebel'sche Resolution gegen Vollmar, Grillenberger u. s. w. wegen ihrer Abstimmung in der Zweiten bayerischen Kammer nicht durchgedrungen und die ganze Affaire wie das Hornberger Schießen ausgegangen sei. Mit 56 Berlinern (boycottfreien Budikern, Cigarrenhändlern und kleinen aus der Parteikrippe gefütterten Agitatoren) war Bebel zum Kampf gegen die „widerspenstigen Bayern nach Frankfurt a. M. gezogen, aber seine Lanze zerbarst und der Ritter Georg war ihm über. Natürlich wird es nun in Berlin an Protestversammlungen nicht fehlen, und Vollmar und Grillenberger werden Ausdrücke zu hören bekommen, die aus einem Complimentirbuch nicht entnommen sind. Obwohl nun, wie gesagt, die Berliner hinter Bebel in dem Vorgehen gegen die bayerischen Genossen in der Zweiten Kammer stehen werden, hat die Herrschaft Bebel's doch einen empfindlichen Stoß erlitten und die hiesigen „Zielbewußten“ werden sich das merken. In Schaaren haben sie sich schon längst sehr widerspenstig gegen die Parteiherrschaft gezeigt, und das wird nach dem Frankfurter Parteitag noch viel schlimmer werden; die Thatsache, daß Bebel nicht mehr Alles durchsetzen kann, wird die oppositionellen Elemente wesentlich stärken. Um sie zu besänftigen, ist in Frankfurt viel von den Intelligenzen in der Berliner socialdemokratischen Bewegung die Rede gewesen. Wer diese „Intelligenzen“ kennt, wird freilich von dem Erfolge des Besänftigungsmittels nicht viel erwarten. Es soll nicht geleugnet werden, daß es in Berlin intelligente Arbeiter giebt, die der rothen Fahne folgen. Aber was in den Versammlungen sich breit macht, hat auf die Bezeichnung „Intelligenzen“ keinen Anspruch. Redner und Agitatoren, wie Berlin sie aufzuweisen hat, findet man unter den Socialdemokraten nirgends. Nur in Berlin konnte der boycottfreie Budiker Zubeil, der mit der Grammatik auf noch schlechterem Fuße steht, als der „Vorwärts“ mit der Wahrheit, eine so hervorragende Rolle als Reichstagsabgeordneter und Stadtverordneter spielen. Man höre nur die „6-Mark-Redner“, die selbst von ihrem Parteiprogramm kaum die oberflächlichste Kenntniß haben, und man wird nicht im Zweifel darüber bleiben können, daß an dieser Gesellschaft selbst die gröbsten Schmeicheleien wirkungslos abprallen. Vollmar hat, als er hier mit der Guillaume-Schack für die Frauenbewegung Stimmung zu machen suchte, diese Gesellschaft kennen gelernt, und darum ist er so derb mit den Berlinern umgegangen. Bebel wird einen außerordentlich schweren Stand haben, wenn er diese „Kerntruppen“ weiter commandiren will. Diese Schaaren können nur Führer haben, die den Nimbus der Unbesiegbarkeit sich zu geben und zu erhalten wissen.

‖ **Berlin,** 27. October. In der Praxis der Berufsgenossenschaften ist es wiederholt als mißlich empfunden worden, daß es nicht immer möglich war, Verunglückte, die selbst eine Haushaltung hatten oder einer solchen angehörten, in allen den Fällen, in denen dies zweckmäßig erschien, in einem Krankenhause unterzubringen, um dort die Heilung herbeizuführen. Das Gesetz läßt eine Unterbringung im Krankenhause unabhängig von der Zustimmung solcher Verunglückten nur zu, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann. Infolge dessen konnte es vorkommen, daß die Heilung von Verunglückten verzögert oder nicht ausreichend genug herbeigeführt wurde, weil die Letzteren die Anordnungen des Arztes nicht befolgten. Schon in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die mit dem 1. Januar 1893 in Kraft getreten, ist vorgesehen, daß an Stelle der sonst vorgeschriebenen Leistungen seitens der Krankencassen für die in Rede stehenden Versicherten freie Cur und Verpflegung im Krankenhause auch dann gewährt werden kann, wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte der ärztlichen Vorschrift zuwider handelt oder wenn sein Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Die